

**Sozialgericht Berlin**

Az.: S 138 AS 10299/14



**Im Namen des Volkes**

**Gerichtsbescheid**

In dem Rechtsstreit

e

B

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwalt Kay Füßlein,  
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,  
- 094/14 -

**gegen**

Jobcenter Berlin

- Klägerin -

- Beklagter -

hat die 138. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 5. Januar 2015 durch den Richter am Sozialgericht für Recht erkannt:

**Der Bescheid des Beklagten vom 16.4.2014 über die Aufforderung zur vorzeitigen Altersrentenantragstellung in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6.5.2014 wird aufgehoben.**

**Der Beklagte hat der Klägerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

**Tatbestand**

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer an die Klägerin gerichteten Aufforderung, einen Antrag auf Gewährung einer vorgezogenen Altersrente zu stellen.

Die Klägerin bezieht seit Juli 2007 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Sie übt derzeit keine Erwerbstätigkeit aus.

Am 11.3.2013 forderte der Beklagte die Klägerin erstmals auf, einen Antrag auf vorzeitige Altersrente zu stellen. Dem kam die Klägerin am 19.9.2013 nach. Mit Bescheid vom 30.9.2013 bewilligte die Deutsche Rentenversicherung Bund der Klägerin ab dem 1.11.2013 eine Altersrente in Höhe von 809,59 EUR. Mit Schreiben vom 10.10.2013 legte die Klägerin Widerspruch gegen den Rentenbewilligungsbescheid ein und nahm ihren Antrag auf vorzeitige Altersrente zurück. Mit Bescheid vom 19.12.2013 nahm die Deutsche Rentenversicherung Bund den Rentenbewilligungsbescheid zurück und der Beklagte gewährte wieder Leistungen nach dem SGB II.

Mit dem hier streitgegenständlichen Bescheid vom 16.4.2014 forderte der Beklagte die Klägerin erneut auf, gemäß § 12a SGB II einen Antrag auf Altersrente zu stellen, da ein Anspruch darauf bestehen könne.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch der Klägerin vom 28.4.2014 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 6.5.2014 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass die Klägerin nach Vollendung des 63. Lebensjahrs dazu verpflichtet sei, einen Antrag auf Altersrente zu stellen und die entsprechenden Abschläge hinzunehmen habe. Es bestehe kein Grund davon abzuweichen. Zudem liege auch eine Ermessensreduzierung auf Null vor. Dazu führte er allgemein aus, dass es im Einzelfall möglich sei, dass sich das Ermessen auf Null reduziere, wenn der Leistungsberechtigte nicht in der Lage sei, den Leistungsantrag bei einem anderen Träger selbst zu stellen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Widerspruchsbescheid (Bl. e-h d.A.) Bezug genommen.

Mit am 9.5.2014 bei Gericht eingegangenen Schreiben erhob die Klägerin Klage. Da ihr derzeitiger ALG II Anspruch 822 EUR betrage und damit über dem Rentenanspruch liege, müsste sie bei vorzeitiger Altersrente lebenslang Leistungen nach dem SGB XII beziehen. Zudem sei eine Ermessensreduzierung auf Null nicht ersichtlich.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 16.4.2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 6.5.2014 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 1.12.2014 hat das Gericht erläutert, dass und aus welchen Gründen es erwägt, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden und Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben. Das Schreiben ist dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 9.12.2014 und dem Beklagten am 8.12.2014 zugegangen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte gemäß § 105 Abs. 1 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist; die Beteiligten wurden hierzu gehört.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klage ist als Anfechtungsklage im Sinne des § 54 Abs.1 SGG gegen den Bescheid vom 16.4.2014 mit dem die Klägerin zur Rentenantragstellung aufgefordert wurde in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6.5.2014 in zulässiger Weise erhoben worden.

Der Bescheid des Beklagten vom 16.4.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6.5.2014 ist aufzuheben, da er rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren subjektiv – öffentlichen Rechten verletzt. Der Beklagte hat das ihm in § 5 Abs. 3 S.1 SGB II eingeräumte Ermessen nicht ausgeübt (Ermessensausfall, vgl. § 54 Abs.2 S.2 SGG, Überschreitung der Ermessensgrenzen).

Gemäß der Norm des § 5 Abs. 3 S.1 SGB II steht es im Ermessen des Trägers von Leistungen nach dem SGB II, einen Antrag auf Erbringung vorrangiger Sozialleistungen zu stellen, wenn der Leistungsempfänger dieses entgegen seiner Verpflichtung aus § 12a SGB II trotz einer entsprechenden Aufforderung des Leistungsträgers nicht getan hat. Gemäß der ganz herrschenden Auffassung steht allerdings nicht nur das Stellen des Antrages bei dem vorrangigen Leistungsträger, sondern bereits die Aufforderung an den Leistungsempfänger einen solchen Antrag zunächst selbst zu stellen, im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers der SGB

II – Leistungen (vgl. LSG BB, Beschluss v. 27.9.2013, L 28 AS 2330/13 B ER, m.w.N.; LSG NRW, Beschluss v. 12.6.2012, L 7 AS 916/12 B ER, jeweils in juris.de). Auf die Ausübung dieses Ermessens hat der Leistungsberechtigte gemäß § 39 Abs.1 S.2 SGB I einen subjektiv – öffentlichen Anspruch.

Die Kammer folgt der vorzitierten Entscheidungen des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg. Der Beklagte muss seine Gründe für die Verpflichtung der Klägerin zur Rentenantragstellung bereits in seinem Aufforderungsschreiben darlegen. Bei seiner Ermessensausübung sind etwa die voraussichtliche Dauer oder Höhe des Leistungsbezugs, absehbarer Einkommenszufluss oder dauerhafte Krankheit zu berücksichtigen. Insbesondere in Bezug auf die Stellung eines vorzeitigen Altersrentenantrags ist zu berücksichtigen, dass der Leistungsberechtigte als Altersrentner von Leistungen nach dem SGB II – und damit auch von solchen nach §§ 16 ff. – ausgeschlossen ist. Zudem ist die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente regelmäßig mit Abschlägen verbunden (vgl. S. Knickrehm/Hahn in Eicher, SGB II, 3. A. 2013, § 5 RdNr. 29).

Von diesem Ermessen hat der Beklagte in dem Bescheid vom 16.4.2014 keinen Gebrauch gemacht bzw. im Bescheid nicht zum Ausdruck gebracht. Er enthält keine Ausführungen, die erkennen lassen, dass der Beklagte die Verpflichtung zur Ausübung des Ermessens (§ 39 Abs. 1 SGB I) erfüllt. Damit liegt ein Fall des Ermessensnichtgebrauchs vor. Selbst unterstellt, die fehlende Ermessensausübung könnte im Widerspruchsbescheid nachgeholt werden, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Denn auch nach der Begründung des Widerspruchsbescheids hat der Antragsgegner nicht erkannt, dass ihm bei der zu treffenden Entscheidung Ermessen zusteht. In seinen Ausführungen bezieht er sich allein auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 12a SGB II und schlussfolgert daraus, dass die Aufforderung zur Beantragung der Altersrente zu Recht erfolgt sei. Eine Abwägung verschiedener Kriterien findet neben der einfachen Subsumtion nicht statt (vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. September 2013 – L 28 AS 2330/13 B ER –, juris). Bei Erlass des auf § 12 a SGB II gestützten Bescheides vom 14.1.2014 und des Widerspruchsbescheides vom 6.5.2014 hat der Beklagte - soweit ersichtlich - nicht geprüft, wie die voraussichtliche Dauer des Leistungsbezugs ist und in wieweit wegen der vorzeitigen Verrentung geminderte Rente zu erwarten ist und ob die damit verbundenen Abschläge zumutbar sind, sowie inwieweit diese geminderte Rente zur dauerhaften Deckung des Lebensunterhalts ausreichend wäre. Alleine die Feststellung, dass bereits einmal ein Rentenantrag gestellt war und dass somit die Höhe der zu erwartenden Rente feststeht, reicht nach Auffassung der Kammer nicht für die erforderliche Ermessensausübung aus. Aus der Argumentation des Beklagten, dass kein Grund bestehe, vom grundsätzlichen Willen des Gesetzgebers abzuweichen, vermag das Gericht ebenfalls keine ordnungsgemäße Ermessensbetätigung zu erkennen.

Das Nachschieben von Gründen bei Ermessensentscheidungen erst im gerichtlichen Verfahren ist grundsätzlich unzulässig. Eine Heilung durch Nachschieben von Gründen während des Gerichtsverfahrens nach § 41 Abs. 2 SGB X ist nicht möglich, weil der Gesetzgeber eine § 114 S. 2 VwGO entsprechende Regelung nicht geschaffen hat (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Auflage 2014, § 54 SGG, Rn. 36 m.w.N.), so dass es nicht darauf ankommt, ob im gerichtlichen Verfahren ausreichendes Ermessen nachgeholt wurde, wovon die Kammer mangels nachvollziehbarer Ermessenserwägungen jedoch ohnehin nicht ausgeht.

Es liegt auch kein Fall einer Ermessensreduzierung auf Null vor. Dies würde voraussetzen, dass es nur eine einzige rechtmäßige Entscheidungsmöglichkeit geben würde. Dies kann schon wegen des grundsätzlich eingeräumten Handlungsspielraums nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen (vgl. Gerhardt in Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, 26. EL 2014, § 114 VwGO, Rn. 27). Dafür bestehen im vorliegenden Fall schon keine Anhaltspunkte. Die von Beklagten im Widerspruchsbescheid angeführte Argumentation, dass sich die Ermessensreduktion auf Null daraus ergeben könne (was jedoch auch nur allgemeine und nicht auf den konkreten Fall bezogene Ausführungen sind), dass ein Leistungsempfänger aus persönlichen Umständen nicht in der Lage sei, einen Antrag auf Rente zu stellen, der Antrag auch vom Beklagten selbst gestellt werden könne, verfängt nicht. Diese Fallgestaltung trifft schon nicht auf den hiesigen Fall zu. Wenn der Beklagte von einer objektiven Unmöglichkeit der eigenen Antragstellung durch die Klägerin ausgeht, erschließt sich dem Gericht nicht, warum dann eine Aufforderung durch den Beklagten zur Antragstellung an die Klägerin ergeht.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183 Satz 1, 193 Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 105 Abs. 1 Satz 3 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.